

**2160.15**

**Gesetz zur Förderung und Betreuung  
von Kindern in Tageseinrichtungen und  
in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
(Kinderförderungsgesetz - KiFöG)**

**Vom 5. März 2003**

**Fundstelle:** GVBl. LSA 2003, S. 48

### Änderungen

1. mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)
2. mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448)
3. §§ 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
4. mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 518)\*

[Die Übergangsvorschriften, Artikel 20 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) sind zu beachten: (1) Unbeschadet des Wechsels in der Zuständigkeit am 1. Januar 2010 durch dieses Gesetz führen die bis zum 31. Dezember 2009 zuständigen Behörden die bei ihnen begonnenen Verfahren zu Ende, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die bis zum 31. Dezember 2009 noch nicht abgeschlossen sind, werden vom Landesverwaltungsamt auf die jeweiligen örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte übergeleitet. Hiervon ausgenommen sind: 1. Vorverfahren, in denen dem Widerspruch gemäß § 85 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933, 2937), abzuhelfen ist und 2. anhängige Bußgeldverfahren, die Bußgeldtatbestände nach § 14 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 642), zum Gegenstand haben.]

5. § 11 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### **Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung**

- |       |  |
|-------|--|
| § 1   | Ziel der Kinderbetreuung   |
| § 2   | Freiwilligkeit der Kinderbetreuung   |
| § 3   | Anspruch auf Kinderbetreuung   |
| § 3 a | Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch |
| § 3 b | Wunsch- und Wahlrecht  |
| § 4   | Arten der Kinderbetreuung  |
| § 5   | Aufgaben der Tageseinrichtungen  |
| § 6   | Tagespflege  |
| § 7   | Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen   |

§ 8 Besondere Angebote

Abschnitt 2

### **Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben**

§ 9 Träger

§ 10 Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte

§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls

§ 11 Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

§ 12 Aufbringung von Investitionskosten

§ 13 Elternbeiträge

§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung

§ 15 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Abschnitt 3

### **Betrieb und Unterhaltung**

§ 16 Anmeldeverfahren

§ 17 Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 18 Medizinische Betreuung

§ 19 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat

§ 20 Aufsicht

§ 20a Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

Abschnitt 4

### **Fachpersonal**

§ 21 Fachpersonal

§ 22 Anerkennung von Berufsabschlüssen

Abschnitt 5

### **Schlussvorschriften**

§ 23 Modellversuche

§ 24 Verordnungsermächtigungen

§ 25 Übergangsvorschriften

§ 25a Einschränkung von Grundrechten

§ 26 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1**

### **Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung**

#### **§ 1**

#### **Ziel der Kinderbetreuung**

In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

#### **§ 2**

## **Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

- (1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.
- (2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.

## **§ 3**

### **Anspruch auf Kinderbetreuung**

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch

1. auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2) in einer Tageseinrichtung,
  - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
  - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
  - c) ausnahmsweise, wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 zu erbringen,
2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Für Kinder, deren Mütter erwerbstätig im Sinne des Satzes 1 sind und nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes stehen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, richtet sich der Anspruch gegen diese, wenn ihr diese Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen wurde.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Bei Kindern bis zur

Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Anspruch auch als erfüllt, wenn eine Tagespflegestelle (§ 4 Abs. 3 und § 6) angeboten wird.

### **§ 3 a**

#### **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.

### **§ 3 b**

#### **Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.

## § 4

### Arten der Kinderbetreuung

(1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

(2) Tageseinrichtungen sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

(3) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch . Dieses Gesetz gilt für Tagespflege, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 angeboten wird.

## § 5

### Aufgaben der Tageseinrichtungen

(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen die Integration von behinderten Kindern fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert

werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(2a) Tageseinrichtungen sind verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung durchzuführen.

(2b) Einrichtungen in freier Trägerschaft können auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Schulbehörde die Aufgabe nach Absatz 2a auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Tageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.

(2c) Die Eltern sind über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu informieren. Bei Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, unterrichtet die Tageseinrichtung mit Einwilligung der Eltern die für den Wohnort des Kindes zuständige Grundschule über den Entwicklungsstand des Kindes.

(2d) Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Für jede Tageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und unter Beteiligung der Fachkräfte und des Kuratoriums festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen des Einzugsbereiches enthalten.

(4) Das Ministerium für Gesundheit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Empfehlungen für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in den Tageseinrichtungen geben.

(5) Kindern, die die Schule besuchen, sollen auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen Erzieherinnen und Erzieher mit der Schule zusammenarbeiten.

## § 6

### Tagespflege

(1) Tagespflege als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten sinngemäß und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.

(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.

(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen

Qualifizierung teilgenommen haben.

(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.

## **§ 7**

### **Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen**

Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.

## **§ 8**

### **Besondere Angebote**

(1) Für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen, sind in den Tageseinrichtungen entsprechende Angebote zu schaffen.

(2) Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich in besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten. In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Gruppen in Tageseinrichtungen zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern und bei Bedarf Sondertageseinrichtungen bereitzuhalten. Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes.

## **Abschnitt 2**

### **Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben**

## **§ 9**

### **Träger**

(1) Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.

(2) Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten

werden.

(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.

## **§ 10**

### **Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.

(2) Die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Gemeinden bei der Bereitstellung von Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 unterstützen, insbesondere durch den Nachweis geeigneter Tagespflegepersonen.

## **§ 10a**

### **Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls**

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen,
2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls,
3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden,

aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt. Letztere



sind auf den Kostenausgleich nach Absatz 5 anzurechnen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuwendung. Für die Verteilung der Beträge ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Werden Kinder im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers haben, erstattet dieser dem aufnehmenden örtlichen Träger die Zuweisung nach Satz 2.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. März, 1. Juni und 1. September des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Die Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 und 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

(4) Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen enthalten.

(5) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhab des Zuständigkeitsbereiches der Leistungsverpflichteten mit deren Zustimmung betreut, erstattet diese der aufnehmenden Leistungsverpflichteten die Kosten der Betreuung. Die Leistungsverpflichtete des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes hat der Betreuung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Leistungsverpflichteten zuzustimmen, wenn ein freier Platz in einer Tageseinrichtung oder eine freie Tagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht vorhanden ist oder die Betreuung in Ausübung des Wahlrechtes nach § 3 b erfolgen soll. Die Kosten der Betreuung sind getrennt nach Abrechnungsmonaten und pro Kind festzusetzen. Dazu sind die im Kalenderjahr der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsart nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 entstandenen Kosten auf die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat betreuten Kinder aufzuteilen. Von diesen im Abrechnungsmonat pro Kind entstandenen Kosten ist der monatlich geleistete Elternbeitrag abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt oder andere diesen Beitrag gezahlt haben. Außerdem sind die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 im Kalenderjahr der Betreuung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse auf Abrechnungsmonat und in diesem Jahr betreutes Kind umzurechnen und in Abzug zu bringen. Die Leistungsverpflichteten können die Kostenerstattung durch Vereinbarung abweichend regeln.

(6) Die Kosten für die Tagespflege werden aufgebracht durch Elternbeiträge, die denen für entsprechende Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tagespflege entsprechen sollen. Die übrigen Kosten trägt die

Gemeinde auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson und den Eltern. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2, gilt Satz 2 für die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend. Die Vereinbarung soll die jeweiligen Rechte und Pflichten regeln, die sich aus der Tagespflege ergeben, insbesondere die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können, sowie den Betreuungsumfang.

(7) Soweit Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 2 von den Leistungsverpflichteten nicht für die Tagesbetreuung oder für Erstattungen nach den Absätzen 4 bis 6 verwandt werden, sind sie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten. Nach Satz 1 erstattete Beträge sind von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Folgejahr für die Tagesbetreuung durch Ergänzung der Zuweisung nach Absatz 2 einzusetzen.

(8) Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an den Kosten der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 5 Abs. 2a . Es finanziert im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 300000 Euro für Materialien und Fortbildung der Fachkräfte. Im Jahr 2009 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Monate August bis Dezember ein Betrag in Höhe von einer Million Euro zur Finanzierung der Personalkosten bei der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung des Betrages nach Satz 3 ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 3 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.

(9) Im Kindergartenjahr 2012/2013 sind durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Regelungen des Absatzes 8 und des § 5 Abs. 2a bis 2d auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Dem Landtag ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

(10) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 2940000 Euro zur Finanzierung von Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 12**

### **Aufbringung von Investitionskosten**

Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten von Tageseinrichtungen auf Antrag über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 13**

### **Elternbeiträge**

Hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen gelten die Regelungen in § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch . Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das Kuratorium zu hören. Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 19 Abs. 5 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.

## **§ 14**

### **Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung**

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach § 5 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

## **§ 15**

### **Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie den Einrichtungsträgern können zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und verarbeitet und Auskünfte eingeholt werden. Die Landesjugendbehörden sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen insbesondere personenbezogene Daten zum Geburtstag, zum Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens - in Zweifelsfällen dem zweiten Buchstaben des Nachnamens - und der betreuungsvertraglich mit den Eltern vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern der betreuten Kinder sowie zum Namen und Standort der betreuenden Tageseinrichtung erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist.

## **Abschnitt 3**

### **Betrieb und Unterhaltung**

## **§ 16**

### **Anmeldeverfahren**

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

## **§ 17**

### **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Der Träger der Tageseinrichtung legt die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.

(2) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden; bei Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 umfasst er eine Betreuung für das

Kind von schultäglich mindestens sechs Stunden bis mindestens 17 Uhr, höchstens jedoch bis 18 Uhr je Schultag. Während der Schulferien gilt Satz 1 Halbsatz 1 für die Hortbetreuung entsprechend. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen von den Betreuungszeiten festzulegen.

(3) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.

(4) Für Kinder, die eine Hortbetreuung in einer Tageseinrichtung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Träger der Schule in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Hort treffen.

## **§ 18**

### **Medizinische Betreuung**

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.

(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.

## **§ 19**

### **Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.

(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören

insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,
6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
7. die Information der Eltern.

(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeinde- oder Stadtelternbeirat, wenn in der Gemeinde oder Stadt mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Ist die Aufgabe der Tagesbetreuung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaft oder einem Zusammenschluss von Gemeinden übertragen, wählen die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Elternbeirat des Zusammenschlusses von Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft. Satz 1 ist entsprechend anwendbar. Der Stadt- oder Gemeindeelternrat ist von der Gemeinde oder der Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

## **§ 20**

### **Aufsicht**

(1) Die Tageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen.

## **§ 20a**

### **Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement**

Das Landesjugendamt entwickelt im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement.

## **Abschnitt 4**

### **Fachpersonal**

## **§ 21**

## Fachpersonal

(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.

(2) Für eine Tageseinrichtung oder Außenstelle einer Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder,
2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder,
3. Hort: eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder.

Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nr. 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln. Das Landesjugendamt kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.

(3) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge,
3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist oder
4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.

Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Abweichend von Satz 1 können in Kinderkrippen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Im Übrigen kann das Landesjugendamt abweichend von Satz 1 den Einsatz geeigneter Hilfskräfte in angemessenem Umfang zulassen.

(4) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß Absatz 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften.

## **§ 22**

### **Anerkennung von Berufsabschlüssen**

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnungen von Fachkräften in Tageseinrichtungen sind als gleichwertige Fachausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers zu bestätigen.

(2) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgebildete Fachkräfte erhalten auf Antrag die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein. Dabei ist ihre bisherige Berufspraxis zu berücksichtigen.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 23**

### **Modellversuche**

(1) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann einzelne Tageseinrichtungen auf Antrag ihres Trägers mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder örtlicher Besonderheiten betrauen. Das Kuratorium ist vorher zu hören.

(2) Sind von einem Modellversuch Kinder im Hortalter betroffen, sind die Schulbehörden zu beteiligen.

(3) Das Land erstattet dem Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 60 v. H. der angemessenen Mehrkosten, die durch die Erprobung entstehen.

## **§ 24**

### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen

1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen,
2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1,
3. über Inhalt, Ausgestaltung und Verfahren der Anerkennung nach § 22 Abs. 2 .

(2) Das Ministerium für Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Verordnungen zu erlassen über Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 4,
2. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt,

erforderliche Finanzierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung und dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes auf der Grundlage des für das Jahr 2003 ausgewiesenen Betrages in Höhe von 123350500 Euro zu regeln.

(4) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderung nach § 11 Abs. 8 entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 8 Satz 3,
2. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 entsprechend der Zahl der zu fördernden Kinder und der Personalkostenentwicklung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 10 Satz 1,
3. den Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10

festzulegen. § 11 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen zu erlassen über

1. die Eignung eines Angebotes von Tagespflege nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung von einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes,
2. die Mindestanzahl an pädagogischem, sonderpädagogischem und sonstigem entsprechend erforderlichem Fachpersonal, den Personalschlüssel sowie die Anforderungen an die Mindestqualifikation des Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung,
3. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- 3a. die Festlegung von Erhebungsmerkmalen, die zur Berechnung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 erforderlich sind, und das Verfahren zur Erhebung,
- 3b. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
4. die Abschlüsse der Hilfskräfte nach § 21,
5. die Meldung von Art, Umfang und Kosten des Tagesbetreuungsangebotes als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse nach § 11 Abs. 7 .

## § 25



## Übergangsvorschriften

(1) Pauschalen, die auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148), und auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149), im Haushaltsjahr 2003 an die Einrichtungsträger ausgezahlt worden sind, werden auf die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 angerechnet.

(2) Zum Ausgleich der Belastungen, die den Leistungsverpflichteten deshalb entstehen, weil die auf sie jeweils entfallenden Zuweisungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 die Summe der im Falle der Fortgeltung des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148), und im Falle der Fortgeltung von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149), für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich zu zahlenden Pauschalen nicht erreichen, und die durch Einsparungen der Einrichtungsträger nicht kompensiert werden können, gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag gegen Nachweis eine einmalige Zuweisung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Tagespflegepersonen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits Kinder in Tagespflege betreut haben, müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs oder an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nachweisen.

### § 25a

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

### § 26

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Absatzes 1 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),

2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 18. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 224), zuletzt geändert durch Nummer 194 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
3. die Hortüberleitungsverordnung vom 28. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 42), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und Nummer 196 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
4. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31. März 1999 (GVBl. LSA S. 125), geändert durch Nummer 197 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
5. die Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149).

Magdeburg, den 5. März 2003.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Spotka

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister  
für Gesundheit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Kley